

STELLUNGNAHME

Formulierungshilfe zur Umsetzung einer steuer- und sozialabgabenfreien Entlastungsprämie

§ 3 Nummer 11d EStG – neu · Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Umdruck Nr. 9

Ihr Zeichen	IV C 5 – S 2342/00155/001/005
Ihr Schreiben vom	16. April 2026, 16:25 Uhr

I. Vorbemerkung zum Verfahren

Ihr Anschreiben erreichte uns am **16. April 2026 um 16:25 Uhr**. Fristende für die Stellungnahme ist **derselbe Tag, Dienstschluss**. Für eine belastbare fachliche Prüfung blieben damit wenige Minuten.

Die DSTG nimmt diese Frist zur Kenntnis. Sie weist gleichwohl darauf hin, dass eine Verbändebeteiligung, die am Ablauftag der Frist beginnt, keine Beteiligung im materiellen Sinn ist. Sie ersetzt einen Prozess nicht — sie dokumentiert ihn. Der Nationale Normenkontrollrat, auf den Ihr Anschreiben selbst verweist, hat sich zu dieser Praxis wiederholt kritisch geäußert. Die DSTG schließt sich dieser Kritik ausdrücklich an.

Gleichwohl äußern wir uns in der Sache. Wir tun dies, weil die Regelung materiell bedeutsam ist — nicht, weil das Verfahren es nahelegt.

II. Zusammenfassende Bewertung

*Die DSTG lehnt die Einführung einer steuer- und sozialabgabenfreien Entlastungsprämie nach § 3 Nummer 11d EStG – neu – **ab**.*

Die Regelung ist ordnungspolitisch fragwürdig, steuersystematisch eine Wiederholung bekannter Fehler und fiskalisch unterschätzt. Sie löst keines der Probleme, deren Lösung sie behauptet — und sie erzeugt neue.

III. Einzelbegründung

1. Das Gießkannenprinzip ohne Gießkanne

Die Begründung zum Änderungsantrag verzichtet ausdrücklich auf „besondere Anforderungen“ an den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung. Ein Hinweis auf dem Überweisungsträger genügt.

Damit wird die Prämie zu einer pauschalen Lohnkomponente, deren Gewährung allein vom Arbeitgeber abhängt. Wer einen zahlungsbereiten Arbeitgeber hat, erhält sie. Wer keinen hat, geht leer aus. Rentnerinnen und Rentner, Selbstständige, Kleinbetriebe und der gesamte öffentliche Dienst — dessen Tarifverträge für 2026 geschlossen sind — bleiben außen vor.

Das Instrument behauptet Entlastung und verteilt Zufall. Es ist kein Gießkannenprinzip mehr. Es ist ein Lotterieverfahren.

2. Die 1,7 Milliarden Euro sind zu niedrig angesetzt

Die Formulierungshilfe beziffert die Steuermindereinnahmen auf rund 1,7 Milliarden Euro, davon 0,62 Milliarden für den Bund. Diese Zahl ist aus unserer Sicht deutlich zu niedrig.

Die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c EStG — Vorbild und erklärter Referenzrahmen der neuen Regelung — hat nach Berechnungen des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) Steuer- und Sozialversicherungsausfälle in Höhe von rund 40 Milliarden Euro verursacht. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) hat die Kosten der 2026er-Prämie auf bis zu 12 Milliarden Euro geschätzt.

Zwischen den 1,7 Milliarden der Formulierungshilfe und den 12 Milliarden der IW-Schätzung klafft eine Lücke von mehr als dem Siebenfachen. Die DSTG hält die Schätzung der Formulierungshilfe für nicht nachvollziehbar. Wir bitten das BMF, die Berechnungsgrundlage offenzulegen — insbesondere die Annahmen zur Teilnahmequote, zur durchschnittlichen Prämienhöhe und zu den Sozialversicherungsausfällen, die in der Zahl „Steuermindereinnahmen“ nicht enthalten sind.

3. Steuersystematisch eine Wiederholung bekannter Fehler

Die Inflationsausgleichsprämie hat gezeigt, was geschieht, wenn der Gesetzgeber punktuell in das Lohnsteuerrecht eingreift: Mitnahmeeffekte bei Gutverdienenden, Missbrauchsgestaltungen bei Mehrfachbeschäftigungen, erheblicher Aufwand in der Lohnbuchhaltung und eine Rechtsunsicherheit, die die Finanzverwaltung jahrelang gebunden hat. Der bloße Satz „Die Regelung ist von der Wirkweise vergleichbar mit der Regelung in § 3 Nummer 11c EStG“ wiederholt diese Fehler — er korrigiert sie nicht.

Auch der verfassungsrechtliche Rahmen ist enger als die Begründung es suggeriert. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG verlangt, dass steuerliche Privilegierungen auf sachgerechten,

realitätsnahen Kriterien beruhen. Eine Prämie, die von der Preissteigerung ausdrücklich entkoppelt ist, deren Gewährung allein im Belieben des Arbeitgebers steht und die zwei Drittel der erwerbstätigen und nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung systematisch ausschließt, steht auf einem schwachen Fundament.

4. Drei Krisenprämien in sechs Jahren

Mit der vorliegenden Regelung wäre es die dritte steuerfreie Krisenprämie binnen sechs Jahren — nach Corona und Inflation nun der Iran-Krieg. Die Instrumente gleichen sich. Die Probleme, die sie angeblich lösen, sind unterschiedlich.

Das ist nicht Steuerpolitik. Das ist symptomatische Beruhigung. Wer dauerhaft mit einem Instrument arbeitet, das für den Ausnahmefall konstruiert wurde, macht die Ausnahme zur Regel — und verliert dabei genau jenen Handlungsspielraum, den er in der nächsten echten Krise brauchen wird.

5. Was stattdessen zu tun wäre

Der Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 verpflichtet die Bundesregierung, Finanzkriminalität entschieden zu bekämpfen. Geschehen ist bislang nahezu nichts.

Die Dimension von rund 100 Milliarden jährlich ist bekannt. Exemplarisch sei darauf verwiesen, dass die Europäische Kommission den deutschen Umsatzsteuer-Ausfall in ihrem jüngsten VAT GAP Bericht auf 31,3 Milliarden Euro beziffert. Das ist das Achtzehnfache dessen, was die Formulierungshilfe an Mindereinnahmen der neuen Prämie ausweist — und es ist kein Gesetzesvorhaben, sondern Vollzug, den der Staat dem Staat schuldet.

Wer dieses Geld eintreibt, braucht keine steuerfreien Einmalzahlungen zu erfinden. Er kann flächendeckende, dauerhafte Steuersenkungen finanzieren, die seit Jahren überfällig sind — für alle Erwerbstätigen, für Rentnerinnen und Rentner, für den Mittelstand. Eine Verwaltung, die Steueransprüche durchsetzt, entlastet alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dauerhaft. Eine Einmalprämie entlastet wenige, einmal.

Die DSTG regt daher an, das für die Entlastungsprämie vorgesehene Volumen in die konsequente Bekämpfung der Finanzkriminalität zu lenken — und die Erträge anschließend in eine strukturelle Tarifreform zu investieren.

IV. Fazit

Die DSTG lehnt den Änderungsantrag nach Umdruck Nr. 9 ab. Wir empfehlen, auf die Einführung eines § 3 Nummer 11d EStG zu verzichten. Wir bitten das BMF, die finanziellen Auswirkungen neu zu berechnen und transparent offenzulegen — und bieten für den fachlichen Austausch über ein tragfähigeres Instrument ausdrücklich Gespräche an.